

## **Satzung der Helmut und Marliese Mader Stiftung vom 20.12.2018 (in Kraft ab 01.01.2019)**

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und 84 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung der Helmut und Marliese Mader Stiftung**

#### Präambel

Die Günzburger Bürger Helmut und Marliese Mader haben in ihrem Testament ihr gesamtes Vermögen der Stadt Günzburg vermacht. Der Nachlass soll zum Wohle der Behinderten- und Altenhilfe, der Krankenhilfe, der Förderung von Bildung und Erziehung und der Denkmal- und Heimatpflege verwendet werden. Entsprechend dem Willen von Helmut und Marliese Mader errichtet die Stadt Günzburg diese Stiftung.

#### § 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Helmut und Marliese Mader Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige, sog. fiduziarische Stiftung in der Verwaltung der Stadt Günzburg mit Sitz in Günzburg.

#### § 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist

- a) die Behinderten- und Altenhilfe in der Stadt und im Landkreis Günzburg
- b) die Krankenhilfe
- c) Förderung von Bildung und Erziehung
- d) die Denkmal- und Heimatpflege in der Stadt Günzburg

Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Zuwendungen und Förderung von Vorhaben und Maßnahmen auf den Gebieten des Stiftungszweckes wie

- die finanzielle Förderung von Investitionen im Landkreis Günzburg im Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung
- von Selbsthilfegruppen von chronisch Kranken
- der Volkshochschule im Landkreis Günzburg
- des Heimatmuseums der Stadt Günzburg

Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Förderung des Stiftungszweckes geeignet sind, insbesondere anderen Körperschaften Mittel für die Verwirklichung der Stiftungszwecke zur Verfügung zu stellen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft (Testament) ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderen Vermögen der Stadt Günzburg als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist (nach Bezahlung der Sterbefallkosten und Nachlassverbindlichkeiten) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

#### § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.

#### § 6 Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird vom Oberbürgermeister der Stadt Günzburg nach den gesetzlichen Bestimmungen verwaltet.
- (2) Für die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge wird ein Stiftungsrat gebildet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.
- (4) Die Geschäftsordnung des Stadtrates und die Hauptsatzung der Stadt Günzburg in ihrer jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

#### § 7 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus jeweils einem/r Vertreter/in jeder dem Stadtrat der Stadt Günzburg angehörigen Fraktionen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Fraktionen im Stadtrat haben das Recht, einen Vertreter im Stiftungsrat zu benennen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtsperiode des Stadtrats gekoppelt. Wiederbestellung ist zulässig.

## § 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen der Stiftung, insbesondere Änderungen oder Ergänzungen des Stiftungszweckes, müssen vom Stadtrat der Stadt Günzburg mit mindestens einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur möglich, wenn die bisherigen Stiftungszwecke nicht mehr verwirklicht werden können. Bei Änderungen des Stiftungszweckes hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und soziale oder caritative Zwecke zu erfüllen.
- (2) Die Stadt Günzburg kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Günzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.